

**1.1.2 Staatsvertrag zur Grenzänderung Hessen/Nordrhein-Westfalen -  
Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (GrÄndStVtrHE/NWBek)  
Vom 18.05.2010 (BGBl. I 2010, 621), in Kraft seit: 01.11.2009**

Das Land Hessen und das Land Nordrhein-Westfalen schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 2**

(1) Das in den übergewandten Gebieten belegene Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Vermögens der Kirchen, der mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften und der den Aufgaben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dienenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Vermögens der im Bereich der Sozialversicherung tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts geht mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen ohne Entschädigung auf die in dem aufnehmenden Land zuständige entsprechende Körperschaft des öffentlichen Rechts über.

(...)